

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2024

TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Die Verwaltung hatte die Fraktionen Anfang September darüber informiert, dass nach dem Freiwerden der ursprünglichen Stelle „stellvertretende Leitung Finanzverwaltung“ die Verwaltung beabsichtigt, die Stelle mit einer stärkeren Priorisierung des Themas „Digitalisierung“ neu auszuschreiben.

Entsprechend der Stellenausschreibung wurde die Stelle ausgeschrieben. Auf die Stellenausschreibung haben sich bis zum Bewerbungsschluss 6 Bewerber/innen beworben. 2 von Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, sich dem Gemeinderat vorzustellen.

Der Gemeinderat hat in einer geheimen Wahl einen Bewerber einstimmig gewählt. Die Verwaltung freut sich über eine baldige gute Zusammenarbeit.

TOP 4: Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Tuningen

Der Jahresabschluss des Kernhaushalts der Gemeinde Tuningen zum 31.12.2023 wurde erstellt.

Grundlage der Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2023 war der am 15.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan.

Die Ermächtigungsübertragungen wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 16.05.2024 beschlossen

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Tuningen für das Haushaltsjahr 2023 wird mit den ausgewiesenen Beträgen unter „Feststellungsbeschluss“ gemäß § 95b Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird, wie angegeben „Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen“ dargestellt, festgestellt.
3. Die noch nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sowie die nach § 84 Abs. 2 GemO überplanmäßigen Investitionsauszahlungen werden genehmigt.

Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 07.11.2024 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	12.504.447,27
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.837.952,58
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.666.494,69
1.4	Außerordentliche Erträge	3.476,52
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-11.188,96
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-7.712,44
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	2.658.782,25
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.075.239,82
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.646.451,63
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.428.788,19
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	49.428,09
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.131.612,12
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.082.184,03
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	2.346.604,16
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-76.277,79
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-76.277,79
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	2.270.326,37
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-972.540,14
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.355.855,36
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.297.786,23
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	3.653.641,59

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	35.949,38
3.2	Sachvermögen	39.926.183,84
3.3	Finanzvermögen	8.340.081,45
3.4	Abgrenzungsposten	175.380,63
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	48.477.595,30
3.7	Basiskapital	29.456.393,31
3.8	Rücklagen	5.090.627,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	10.909.022,54
3.11	Rückstellungen	83.376,74
3.12	Verbindlichkeiten	2.633.699,56
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	304.476,15
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	48.477.595,30

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (§ 49 Abs.3 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

	Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾	Ergebnisse des Haushaltjahres		Vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basiskapital
		Sonderergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	Zweitvorrangegangenen Jahr	Drittvrangegangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonderergebnisses	
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände ²⁾	-7.712,44	2.666.494,69	0,00	0,00	0,00	1.771.450,65	660.394,10	29.456.393,31
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00			
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-2.666.494,69				2.666.494,69		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	7.712,44						-7.712,44	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00				
11	Verrechnung eines aus dem drittvrangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						4.437.945,34	652.681,66	29.456.393,31
14	Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Nachrichtlich: Veränderung des Basiskapitals auf Grund von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz ³⁾								0,00
16	Ergebnisbestände des Basiskapitals, der Ergebnisrücklagen und des Fehlbetragsvortrags.		0,00	0,00	0,00		4.437.945,34	652.681,66	29.456.393,31

TOP 5: Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb Tuningen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb Tuningen zum 31.12.2023 wurde erstellt.

Grundlage der Wirtschaftsführung des Versorgungsbetriebs Tuningen im Wirtschaftsjahr 2023 war der am 15.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan.

Im Vergleich zum Planansatz ergaben sich folgende Werte:

	Planansatz	Ergebnis	Saldo
Erträge des Erfolgsplans	462.650,00 €	551.377,33 €	88.727,33 €
Aufwendungen des Erfolgsplans	386.670,00 €	401.026,11 €	14.356,11 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	75.980,00 €	150.351,22 €	74.371,22 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb Tuningen für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

Feststellungsbeschluss

Aufgrund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 07.11.2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Versorgungsbetrieb Tuningen für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Erfolgsrechnung	150.351,22
1.1	Summe Erträge	551.377,33
1.2	Summe Aufwendungen	-401.026,11
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹⁾	150.351,22
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	235.194,92
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	214.714,91
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	38.864,73
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	253.579,64
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-12.963,56
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²⁾	240.616,08
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-5.421,16
3.	Bilanzsumme	3.458.580,36

Behandlung des Jahresüberschusses

a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	150.351,22 €

Entlastung

Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Telekommunikationsbetrieb

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Telekommunikationsbetrieb Tuningen zum 31.12.2023 wurde erstellt.

Grundlage der Wirtschaftsführung des Telekommunikationsbetriebs Tuningen im Wirtschaftsjahr 2023 war der am 15.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan.

Im Vergleich zum Planansatz ergaben sich folgende Werte:

	Planansatz	Ergebnis	Saldo
Erträge des Erfolgsplans	40.700,00 €	13.749,00 €	- 26.951,00 €
Aufwendungen des Erfolgsplans	54.910,00 €	39.236,25 €	15.673,75 €
Jahresgewinn/Jahresverlust	- 14.210,00 €	- 25.487,25 €	- 11.277,25 €

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Telekommunikationsbetrieb Tuningen für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

Feststellungsbeschluss

Aufgrund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat am 07.11.2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Telekommunikationsbetrieb Tuningen für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Erfolgsrechnung	-25.487,25
1.1	Summe Erträge	13.749,00
1.2	Summe Aufwendungen	-39.236,25
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag Saldo aus 1.1 und 1.2) ¹⁾	-25.487,25
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	Liquiditätsrechnung	15.200,90
2.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	35.291,52
2.2	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-8.315,35
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2)	26.976,17
2.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	41.866,94
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) ²⁾	68.843,11
2.6	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-53.642,21
3.	Bilanzsumme	1.179.768,27

Behandlung des Jahresfehlbetrags

a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	25.487,25 €

Entlastung

Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 7: Grundsteuerreform 2025

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

1. Bewertungsverfahren: Finanzämter stellen den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
2. Festsetzung des Messbetrags von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
3. Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde, indem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens..

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Aufkommensneutralität

Die Gemeinden sind dazu angehalten, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

Stichwort: Belastungsverschiebungen

Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben.

Transparenzregister

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister eingeführt. Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist.

Grundsteuer C

Gemäß § 50a Landesgrundsteuergesetz kann für unbebaute, aber baureife Grundstücke ein erhöhter Hebesatz festgelegt werden (Grundsteuer C).

Widersprüche

Der Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt hat für die Gemeinde eine absolute Bindungswirkung. Die Höhe des Grundsteuerwertes und des Grundsteuermessbetrags können nicht durch Widerspruch bei der Gemeinde beanstandet werden. Es bedarf hier eines Einspruchs beim zuständigen Finanzamt. Ein Widerspruch

gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungspflicht bleibt unverändert bestehen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 8: Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

-Festlegung der neuen Hebesätze

-Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Tuningen erhielt kurzfristig die Information, dass in der Woche vom 28.10.-31.10.2024 nochmals mit größeren Datenlieferungen seitens der Finanzämter bezüglich der Grundsteuer zu rechnen ist. Je mehr Daten vorhanden sind, desto einfacher und genauer ist die Berechnung der zukünftigen Hebesätze.

Der Tagesordnungspunkt wurde daher abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt
